

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2 - DVR-0029874(001)

Wien, 1998 10 05

BK 119/2/98

Beiliegend:

Mit der Bitte um:

25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes des BM f.Jusitz zugemittelt mit 18.8.1998, GZ 4.440/97-I.1/1998 ohne Begleitschreiben an:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom
-

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Mit besten Empfehlungen

Betrifft **GESETZENTWURF**

Zl. 83 -GE / 19 98

Datum: - 7. Okt. 1998

Verteilt 8.10.98

Ulrich Wimmer

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

H. Baur

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 119/1/98

Wien, 1998 10 05

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betr.: Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz, Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 18. August 1998, GZ 4.440/97-I.1/1998 gibt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz folgende Stellungnahme in offener Frist ab:

1. Allgemeines

Die Katholische Kirche räumt in ihrer Lehre und in ihrer Rechtsordnung der kirchlich geschlossenen sakramentalen Ehe, mit welcher Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen und welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommen hingeeordnet ist (Canon 1055 CIC), einen hohen Stellenwert ein. Der Schutz der Ehe als eines lebenslangen Bundes, der auch das Ziel der Erziehung der Kinder in einer intakten Familie in sich trägt, war daher immer ein Anliegen der Kirche.

Wenn auch die kirchliche Eheschließung in Österreich (trotz der Bestimmung Artikel VII des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II Nummer 2/1934) keinen zivilen Wirkungen mehr hat (im Gegensatz zu anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft), muß es dennoch Ziel des Staates sein, die geordnete Familie mit entsprechender Teilung der familiären Aufgaben zwischen Ehemann und Ehefrau, auch in der Erziehung der gemeinsamen Kinder, als hohes Rechtsgut in den Vordergrund zu stellen.

Es ist dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dabei bewußt, daß diese Normen der Katholischen Kirche in einer pluralistischen Gesellschaft höchstens als Zielvorstellungen dienen können, ihre Umsetzung in staatliches Recht aber in der derzeitigen Gesellschaftsstruktur nicht zu erwarten ist und auch nicht eingefordert werden kann.

Aus dieser Verantwortung muß die Katholische Kirche vor allem Bestrebungen, nicht-eheliche Gemeinschaften der Ehe gleichzustellen, gleich, ob es sich um heterosexuelle rechtlich ungeordnete Gemeinschaften handelt oder um Gemeinschaften gleichgeschlechtlicher Beziehungen, eine klare Absage erteilen und ausdrücklich davor warnen, diese Gemeinschaften mit der ehelichen Gemeinschaft und der daraus wachsenden Familiengemeinschaft gleichzusetzen.

Aus diesen Gründen wird der Entwurf, der eine solche Gleichsetzung nicht enthält, grundsätzlich begrüßt, jedoch vorbehaltlich der im Folgenden ausgeführten Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfes.

2. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfes

a) Zu Artikel 1 Ziffer 1:

Die Aufhebung des zweiten Satzes § 90 ABGB (Verpflichtung der Ehegatten zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten) würde insbesondere den Stand der Landwirte, bei welchen die Betriebsführung ohne Mitwirkung beider Ehegatten in der Praxis undenkbar erscheint, schwer treffen.

Es wird daher dringend angeregt, die Bestimmung im Sinne der Erhaltung dieses zahlenmäßig zwar kleiner werdenden, für den Staat jedoch so wichtigen Standes nochmals zu überlegen.

b) Zu Artikel I Ziffer 4 (Einfügung eines ersten Satzes in § 94 Absatz 3 ABGB):

In der Formulierung kommt unseres Erachtens zuwenig hervor, daß jedenfalls vom unterhaltspflichtigen Ehegatten erbrachte Naturalleistungen auf die Leistung in Geld aufzurechnen sind (z.B. Aufwand für die gemeinsame Ehwohnung). Es wird daher angeregt, eine diesbezügliche Verdeutlichung durch eine Einschränkung des absoluten Anspruches auf Unterhalt in Geld vorzunehmen.

c) Zu Artikel II Ziffer 2, litera b):

Die aus dem Kindschaftsrecht übernommene Formulierung „körperliches oder seelisches Leid“ könnte bei subjektiver Interpretation zu unerwünschten Ergebnissen führen. Dies gilt insbesondere für den Begriff „seelisches Leid“. Während die Zufügung ständiger psychischer Qual bzw. die Ausübung ständigen psychischen Druckes sicher unter dem Begriff „seelisches Leid“ zu subsumieren ist, könnte bei subjektiver Auslegung z.B. das Vergessen eines Geburtstages, eines Hochzeitstages oder ähnliches von einem Ehegatten subjektiv als Zufügung seelischen Leides angesehen und damit die schwere Eheverfehlung begründet werden. Es wird daher vorgeschlagen die Wortgruppe so zu formulieren, daß körperliches oder schweres seelisches Leid als schwere Eheverfehlung bezeichnet wird.

d) Zu Artikel II Ziffer 3:

Bei der Einfügung des § 68a im Ehegesetz wird der Begriff „angemessener Unterhalt“ neu in das Ehegesetz eingeführt. Das selbe gilt für § 69b (Artikel II Ziffer 5).

Bei allem Verständnis dafür, daß unabhängig vom Verschulden ein Unterhaltsanspruch bei Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung gewährt werden soll, scheint es ausreichend zu sein, auf den im Österreichischen Recht vorhandenen und judizierten Begriff des notwendigen Unterhalts zu verweisen und damit Rechtssicherheit auch für künftige Judikatur zu geben.

e) Zu Artikel II Ziffer 9 (Mediation):

Bei der begrüßenswerten Neuregelung der Mediation für die gütliche Einigung über Scheidung und Scheidungsfolgen fehlt eine Bestimmung über die Kostentragung. Diese wäre jedenfalls aufzunehmen, wobei die Tragung der Kosten durch die die Mediation in Anspruch nehmenden Ehegatten durchaus tragbar erscheint, aber für den Fall der Nicht-

leistungsfähigkeit der Ehegatten eine ähnliche subsidiäre Pflicht des Staates zur Kostentragung eingeräumt werden sollte wie bei der Verfahrenshilfe.

Ansonsten erhebt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz keinen Einwand gegen die Bestimmungen des Entwurfes, auch nicht im Bezug auf die Abschaffung der §§ 47 und 48 des Ehegesetzes und die Zusammenfassung der Verschuldenscheidung in den die Zerüttung der Ehe voraussetzenden Tatbestand § 49 Ehegesetz.

Diese Zustimmung wird eigens wie folgt begründet: Vom Selbstverständnis der Katholischen Kirche ist die Ehe als lebenslange sakramentale Gemeinschaft zwischen den Ehegatten auch bei der schweren Verletzung des Ehepartners durch den Bruch der Treue nicht auflösbar, es könnte ein ständiges ehewidriges Verhalten höchstens zur kirchenrechtlich zulässigen Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett führen, was aber nicht bedeutet, daß der sakramentale Ehebund selbst dadurch aufgelöst würde. In diesem Sinne ist der Wegfall der selbständigen Scheidungstatbestände Ehebruch und Verweigerung der Nachkommenschaft an sich eheerhaltend und damit vom sakramentalen Standpunkt her zu begrüßen, da die Ehescheidung in diesen Fällen nur dann ausgesprochen wird und werden kann, wenn die tiefgehende Zerüttung der Ehe durch den Verschuldenstatbestand auch tatsächlich verursacht wurde, was nicht bzw. nicht immer der Fall sein muß.

Es wird dringend beantragt, die Stellungnahme bei der Erstellung der Regierungsvorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Mit gleicher Post werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Wilhelm

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)
Sekretär
der Bischofskonferenz